

„Die Ameise e.V.“

Alkoholsatzung →Projekt „Gnadenacker“

Ein König soll sich nicht betrinken und dem Wein nicht ergeben sein! Er könnte sonst im Rausch das Recht vernachlässigen und die Not der Bedürftigen vergessen. Gebt den Wein lieber denen die dahinsiechen und verbittert sind! Laßt sie trinken und im Rausch ihre Armut und Mühsal vergessen!

Du aber tritt für die Leute ein, die sich selbst nicht verteidigen können!

Schütze das Recht der Hilflosen!

Sprich für Sie und regiere gerecht. Hilf den Armen und Unterdrückten.

Bibel Sprüche 31.4 – 9

- 1. Der Alkohol ist auf dem Gnadenacker generell verboten. Wird aber Abends ab 20.00 Uhr geduldet unter Rücksichtnahme auf die Mitglieder, die nicht trinken wollen.*
- 2. Stark angetrunkene oder randalierende Personen können sofort vom Acker verwiesen werden. (siehe Vertretungsvollmacht)*
- 3. Die alkoholischen Getränke, die ab 20.00 Uhr getrunken werden, sollten den Alkoholwert von 5,2 % nicht übersteigen. Absprache ist notwendig bei anderen alkoholischen Getränken.*
- 4. Wenn sich stark angetrunkene Personen, mit der Absicht, Personen zu gefährden zusammentun, sind alle nichtalkoholisierten Personen angehalten um solches zu verhindern. Sollte es dennoch nicht zu verhindern sein, kann die Polizei hinzugezogen werden. Von einer Anzeige wird jedoch abgeraten, weil auch randalierende Personen Hilfesuchende sind und wahrscheinlich dem Alkohol momentan ergeben sind. Und es ihnen (nach dem normalen Menschenverstand) am nächsten Tag leid tut.*
- 5. Auf dem Gnadenacker kann vom Vorstand ein sofortiges absolutes Alkoholverbot erteilt werden. Wenn es besondere Umstände voraussetzen. (z.B. 2 oder mehrere Personen wollen dem Gruppenzwang Alkohol entfliehen und brauchen Abstand von den Trinkgelagen.)*

Sonderregelungen: 20.00 Uhr

6.0 Bei besonderen Anlässen wie Geburtstage, Hochzeit, Feiertagen usw., kann die 20.00 Uhr Regelung aufgehoben werden. Dazu ist eine Mitgliederabstimmung und Bekanntmachung an alle Clubmitglieder die auf dem Acker sind notwendig.

6.1 Bei Problemen wie Todesfall, Trennungen in Beziehungen usw. gilt der Satz:

„Gnade vor Recht!“

aber nur für die betroffene Person!

Der Vorstand muß darüber informiert werden, denn er trägt die Verantwortung über den Gnadenacker und den Mitgliedern, dem Pächter, den Behörden, der Grundstücksbesitzerin, dem Hilfe-Suchenden, dem Vernünftigen und gegenüber dem Unverständigen.

Über die Satzung wurde abgestimmt in einer Notversammlung des Club „Gnadenacker“ am Sonntag, den 22.07.2001 um 13.00 Uhr auf dem „Gnadenacker“.

14 Clubmitglieder waren anwesend. 7 Clubmitglieder waren Abwesend.
Die Versammlung war voll Beschlußfähig.

Punkt 1 der Satzung:	8 Stimmen dafür	6 Stimmen dagegen	0 Stimmenthaltungen
Punkt 2 der Satzung:	11 Stimmen dafür	1 Stimme dagegen	2 Stimmenthaltungen
Punkt 3 der Satzung:	2 Stimmen dafür	10 Stimmen dagegen	2 Stimmenthaltungen
Punkt 4 der Satzung:	9 Stimmen dafür	1 Stimme dagegen	4 Stimmenthaltungen
Punkt 5 der Satzung:	11 Stimmen dafür	0 Stimmen dagegen	3 Stimmenthaltungen
Punkt 6.1 der Satzung:	11 Stimmen dafür	1 Stimme dagegen	2 Stimmenthaltungen
Punkt 6.2 der Satzung:	11 Stimmen dafür	0 Stimmen dagegen	3 Stimmenthaltungen

Um 15.00 Uhr wurde über Punkt 5 der Satzung im Beisein von 10 Clubmitgliedern zusätzlich abgestimmt:

Kein Alkohol am Acker: 8 Stimmen dafür 0 Stimmen dagegen 2 Stimmenthaltungen

Über die Satzung wird allgemein abgestimmt:

5 Stimmen dafür 4 Stimmen dagegen 3 Stimmenthaltungen

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, bis auf weiteres.